

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2018/2 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2018/2] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2018/2] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Am 20.5.2009 wurde das auf die Bf. eingetragene Fahrzeug auf der Tauernautobahn mit 133 km/h geblickt. Erlaubt waren dort nur 100 km/h. Daraufhin erließ die BH Tamsweg am 7.7.2009 eine Strafverfügung und verhängte eine Geldstrafe in der Höhe von € 210,- gegen die Bf. Letztere erhob dagegen einen Einspruch. Es wurde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Die BH wies den Einspruch am 22.2.2010 ab und erließ ein Straferkenntnis, mit dem die Bf. wegen der Geschwindigkeitsübertretung zu einer Geldstrafe von € 210,- und zu € 21,- Prozesskosten verurteilt wurde.

Die Bf. wandte sich gegen diese Entscheidung an den UVS Salzburg und machte geltend, dass die BH keinen Beweis dafür habe, dass sie zum betreffenden Zeitpunkt das Fahrzeug gelenkt hätte. Sie behauptete ferner unter Verweis auf Art. 6 EMRK, dass sie nur verurteilt worden wäre, weil sie von ihrem Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten Gebrauch gemacht hätte. Das Verkehrsdelikt selbst bestritt sie nicht. Sie beantragte vor dem UVS keine mündliche Verhandlung.

Am 28.4.2010 ersuchte der UVS die Bf. mit Verweis auf ihre allgemeine Verpflichtung als Beschuldigte, im Verwaltungsstrafverfahren zu kooperieren, konkrete Details zur Identität des Fahrzeuglenkers vorzulegen oder andere Beweise anzubieten, mit denen sie belegen konnte, dass sie das Fahrzeug nicht gelenkt hätte. Die Bf. gab eine Stellungnahme ab, in der sie darauf hinwies, dass sie zur betreffenden Zeit nicht in Österreich gewesen sei und das Fahrzeug von mehreren anderen Personen benutzt worden sein hätte können.

Der UVS hielt am 24.6.2010 aus eigenem Antrieb eine Verhandlung ab, zu der die Bf. ordnungsgemäß geladen wurde. Letztere erschien dennoch nicht, wurde in der Verhandlung aber von ihrem Anwalt vertreten.

Am 20.7.2010 wies der UVS die Berufung der Bf. ab, bestätigte das Straferkenntnis und erlegte ihr weitere € 42,- an Verfahrenskosten auf. Er verwies darauf, dass die Bf. als Beschuldigte eine Pflicht traf, an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken und dies im Fall von Verkehrsdelikten ihre Verpflichtung als eingetragene Fahrzeughalterin umfasste, Informationen zu liefern, welche Personen den Wagen zu einer bestimmten Zeit benutzt hatten. Nach der Rechtsprechung könne der Schluss gezogen werden, dass sie als Halterin selbst das Fahrzeug benutzte, solange sie sich weigerte, Informationen anzubieten, wer das Fahrzeug zum betreffenden Zeitpunkt tatsächlich verwendet hatte. Da die Bf. im Verfahren auf sehr allgemeine Weise und ohne weitere Angaben verneint hatte, gefahren zu sein, wäre es den Behörden erlaubt gewesen anzunehmen, dass sie selbst am Steuer gesessen war.

Nachdem die Bf. sich gegen diese Entscheidung an den VfGH gewandt hatte, wies dieser ihre Beschwerde am 22.9.2011 ab und führte aus, dass die Entscheidung des UVS ausreichend begründet und klar wäre und keine Verletzung von Art. 6 EMRK vorliege. Der VfGH weigerte sich am 16.12.2011, die Beschwerde der Bf. zu behandeln

Rechtsausführungen

Die Bf. behauptete eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*), weil ihre Verurteilung wegen Geschwindigkeitsübertretung einerseits gegen ihr Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten verstoßen hätte und sie andererseits nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen hätte können. Weiters rügte sie eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK (*Unschuldsvermutung*).

(24) Der GH wiederholt zunächst, dass das Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten nach Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie die in Art. 6 Abs. 2 EMRK verbürgte Unschuldsvermutung eng miteinander verbunden sind. Er wird die beiden Aspekte daher zusammen prüfen. Obwohl das Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten in Art. 6 EMRK nicht speziell erwähnt wird, handelt es sich dabei um allgemein anerkannte internationale Standards, die den Kern des Begriffs eines fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK betreffen.

(25) Der GH hatte bereits Gelegenheit, über das Ziehen von nachteiligen Schlüssen aus dem Schweigen eines Beschuldigen zu entscheiden und hat akzeptiert, dass dies für sich nicht Art. 6 EMRK verletzt. Da das Recht zu schweigen nicht als absolutes Recht gesehen wird, ist die Frage, ob das Ziehen von nachteiligen Schlüssen aus dem Schweigen eines Beschuldigten Art. 6 EMRK verletzt, eine Angelegenheit, die im Lichte aller Umstände des Falles entschieden werden muss. Dabei sind besonders die Situationen zu berücksichtigen, in denen Schlüsse gezogen werden können, das Letzteren durch die nationalen Gerichte bei der Beurteilung der Beweise beigemessene Gewicht und das Maß an Zwang, das der Situation innewohnt. [...] Nach der Rechtsprechung des GH ist das Ziehen von nachteiligen Schlüssen aus dem Schweigen eines Beschuldigten insbesondere in einem System wie dem österreichischen zulässig, wo es den Gerichten erlaubt ist, die ihnen vorliegenden Beweise frei zu würdigen – vorausgesetzt aus der Beweislage kann als einziger vernünftiger Schluss gezogen werden, dass der Beschuldigte dem Fall gegen ihn nichts entgegensetzen hat (siehe *Telfner/A*).

(26) Zudem stellte der GH in *O'Halloran und Francis/GB* und danach in *Lückhof und Spanner/A* fest, dass die Verpflichtung des registrierten Fahrzeughalters, unter Androhung einer Geldstrafe offenzulegen, wer zum Zeitpunkt der Begehung eines Verkehrsdelikts mit dem Fahrzeug gefahren war, das Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten, nicht verletzte. Um zu diesem Schluss zu gelangen, berücksichtigte er den Umstand, dass – obwohl den jeweiligen Bf. als registrierten Fahrzeughaltern direkter Zwang auferlegt wurde – dies im speziellen Kontext des Regulierungsregimes für den Gebrauch von Kraftfahrzeugen gesehen werden musste, unter dem Fahrzeughalter und Fahrer sich gewissen

Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen unterworfen. Der GH beachtete auch die Natur der Strafen und die Begrenztheit der erlaubten Nachforschungen. Schließlich hielt er fest, dass bestimmte verfahrensrechtliche Garantien vorgesehen waren, sodass der registrierte Fahrzeughalter nicht ohne jede Verteidigung zurückgelassen wird.

(27) Im Fall *Krumpholz/A* stellte der GH eine Verletzung von Art. 6 EMRK fest, da der Bf. – der sich geweigert hatte, die Identität des Fahrers nach § 103 Abs. 2 KFG offenzulegen – durch das Ziehen von Rückschlüssen aus seiner Weigerung nicht bestraft wurde, weil er es verabsäumt hatte, diese Bestimmung einzuhalten, sondern wegen des zugrundeliegenden Verkehrsdelikts, nämlich der Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung. Der GH hielt fest, dass das österreichische Recht keine Vermutung umfasste, wonach der registrierte Halter eines Kraftfahrzeuges als der Lenker dieses Fahrzeugs anzusehen war, solange er nicht das Gegenteil bewies. Auch sieht es nicht die Haftung des Halters für mit dem Kraftfahrzeug begangene Verkehrsdelikte vor. Der GH befand, dass die Behörden in einem solchen Fall nicht vernünftigerweise schließen konnten, dass der Bf. selbst gefahren war. Daher hatten die Behörden die Beweislast dem Bf. übertragen, indem sie eine Erklärung verlangten, ohne vorher einen überzeugenden *prima facie*-Beweis etabliert zu haben. Zudem hatte der UVS keine Verhandlung abgehalten und war nur dazu verpflichtet, wenn der Bf. eine verlangte. Der GH kam zum Schluss, dass keine verfahrensrechtlichen Garantien vorgesehen waren. Der UVS hätte aus eigenem Antrieb eine Verhandlung abhalten müssen, um einen direkten Eindruck der Glaubwürdigkeit des Bf. zu erhalten, bevor er Schlüsse aus seiner Weigerung zog, die Identität des Fahrers offenzulegen.

(28) Der GH hält fest, dass obwohl der vorliegende Fall einige Ähnlichkeiten zum Fall *Krumpholz/A* aufweist, er davon in einigen wesentlichen Punkten unterschieden werden muss. Zunächst ist zu wiederholen, dass die Bf. zu keiner Zeit bestritten hat, dass das in ihrem Namen registrierte Fahrzeug im Zusammenhang mit einer Geschwindigkeitsübertretung erfasst wurde. Zudem verlangten die Behörden von der Bf. nicht nach § 103 Abs. 2 KFG, die Identität des Lenkers offenzulegen. Allerdings ersuchte der UVS die Bf. um weitere Informationen, da sie die registrierte Fahrzeughalterin war. Damit wies der UVS eindeutig auf die Pflicht des Fahrzeughalters hin, durch Versorgung der Behörden mit den notwendigen Informationen in dem Verfahren zu kooperieren. Schließlich und vor allen Dingen setzte der UVS aus eigenem Antrieb eine mündliche Verhandlung an, an welcher die Bf. unentschuldig nicht teilnahm, obwohl sie ordnungsgemäß geladen worden war.

(29) Was das Recht anbelangt, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, bemerkt der GH, dass weder

der UVS noch die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 103 Abs. 2 KFG von der Bf. verlangten, die Identität des Fahrers offenzulegen. Daher wäre ein Versäumnis, einem solchen Ersuchen nachzukommen, nicht separat und direkt strafbar gewesen. Der GH befindet aus diesem Grund, dass die Behörden im vorliegenden Fall anders als im Fall *Krumpholz/A* von Beginn an nicht ausschließlich Schlüsse aus der Weigerung der Bf. zogen, spezielle Informationen zur Identität des Fahrers zu liefern.

(30) Im Hinblick auf das Recht zu schweigen trifft es zwar zu, dass der UVS die Bf. mit Hinweis auf die allgemeine Verpflichtung eines Beschuldigten, in Verwaltungsverfahren zu kooperieren, um die Vorlage weiterer Beweise ersuchte. Die Bf. nutzte diese Möglichkeit und gab eine Stellungnahme ab. Daher machte sie von ihrem Recht zu schweigen keinen Gebrauch, obwohl dies möglich gewesen wäre. Sie verabsäumte es jedoch, konkrete Beweise vorzulegen, da sie lediglich darauf hinwies, dass sie zu der betreffenden Zeit nicht in Österreich gewesen wäre, ohne der Behörde eine ausreichende Erklärung zu liefern. Der GH kommt daher zum Schluss, dass ihr Recht zu schweigen durch dieses Ersuchen nicht verletzt wurde. Ganz im Gegenteil gab ihr das die Gelegenheit, am Verfahren aktiv schriftlich teilzunehmen.

(31) Mit Blick auf die mündliche Verhandlung muss festgehalten werden, dass diese von den Behörden aus eigenem Antrieb angesetzt und die Bf. auch ordnungsgemäß geladen wurde. Letztere nahm daran allerdings nicht teil. In der Folge wurde die Verhandlung, bei welcher der Vertreter der Bf. anwesend war, in ihrer Abwesenheit durchgeführt. Aus dem Protokoll der Verhandlung geht hervor, dass der UVS nicht über den Grund für die Abwesenheit der Bf. informiert worden war. Daraus

geht auch hervor, dass der Vertreter der Bf. keine Vertagung der Verhandlung verlangte und keine weiteren Beweise vorgelegt wurden [...]. Es gab für den UVS keinen tatsächlichen oder rechtlichen Grund, um die Verhandlung aus eigenem Antrieb zu vertagen. Der GH akzeptiert deshalb, dass den Behörden in einer solchen Situation kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn sie die Beweiswürdigung schließen und von ihrer Befugnis Gebrauch machen, die ihnen vorliegenden Beweise frei zu würdigen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Bf. über ausreichende verfahrensrechtliche Garantien verfügte, um am Verfahren teilnehmen zu können.

(32) Der GH befindet, dass die österreichischen Behörden sorgfältig alle ihnen vorliegenden Beweise und Informationen beurteilten und dabei den Grundsatz der freien Beweiswürdigung berücksichtigten, der im österreichischen System vorgesehen ist. Da die Bf. mehrere Gelegenheiten hatte, Beweise vorzulegen, ohne sich selbst zu belasten, bestanden ausreichende Garantien, um ein faires Verfahren zu gewährleisten. Daher scheint es nicht, dass die Entscheidung willkürlich war, sondern dass die Behörden auf der Basis der vorliegenden Beweise und der nicht überzeugenden Aussagen der Bf. zum Schluss kamen, dass die Bf. das Fahrzeug zur betreffenden Zeit selbst gelenkt hatte, und sie daher des begangenen Delikts für schuldig befanden.

(33) Folglich sieht der GH keinen Anschein einer Verletzung der Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 EMRK, weder im Hinblick auf das Recht sich nicht selbst zu belasten noch im Hinblick auf das Recht zu schweigen oder betreffend das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung. Daraus geht hervor, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet [...] und daher [als **unzulässig**] zurückzuweisen ist (einstimmig).